

SCHULORDNUNG

Sing- und Musikschule Neusäß e.V.

geändert durch Beschluss vom 01.12.2011 (in Kraft ab 01.12.2012)

§ 1

Aufbau

Die Sing- und Musikschule Neusäß e.V. gliedert sich in

- a) Singschule
- b) musikalische Grundfächer
- c) Orff-Kurse
- d) Instrumental-Unterricht
- e) Ensemblefächer
- f) Förderklassen
- g) ergänzende Einrichtungen

§ 2

Singschule

Der Bereich Singschule vermittelt den Schülern eine grundlegende gesangliche Schulung; es werden alle Singformen aus den Gebieten der Jugend-, Haus- und Volksmusik, sowie die Formen des gemeinsamen Singens (Kinder-, Jugend- und Erwachsenenchor) unterrichtet.

§ 3

Musikalische Grundfächer

(1) Musikalische Früherziehung

- a) In der musikalischen Früherziehung (MFE) werden in der Regel Kinder aufgenommen, die am 30. Juni des Aufnahmejahres das 4. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Der Unterricht dauert 60 Minuten und wird in Gruppen bis 12 Kinder wöchentlich einmal erteilt.
- c) Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

(2) Musikalische Grundausbildung

- a) An der musikalischen Grundausbildung (MGA) können Kinder ab dem 1. Grundschuljahr teilnehmen. Der Kurs dauert 1 Jahr.
- b) Der Unterricht dauert 60 Minuten und wird in Gruppen bis 12 Kinder wöchentlich einmal erteilt.
- c) Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

(3) Orff-Kurse

- a) In die Orff-Kurse werden in der Regel Kinder aufgenommen, die das 1. oder 2. Grundschuljahr besuchen.
- b) Der Unterricht dauert 60 Minuten und wird in Gruppen bis 12 Kinder wöchentlich einmal erteilt.
- c) Der Orff-Unterricht umfaßt in der Regel:
 - Stimmbildung
 - Liedpflege
 - Rhythmik
 - Umgang mit Orff-Instrumenten
 - elementare Hörerziehung
 - allgemeine Musiklehre
- c) Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

§ 4

Instrumental-Unterricht

- (1) Die Teilnahme am Unterricht ist von Beginn der Schulpflicht ab möglich. Über vorschulische Teilnahme entscheidet der Leiter der Sing- und Musikschule nach Rücksprache mit dem Fachlehrer.
- (2) Der Unterricht wird als Einzel- oder Gruppenunterricht (2 - 4 Schüler) erteilt. Über die Erteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, daß die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genützt werden können.

Über die Einteilung sowie erforderliche Änderung während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.
- (3) Instrumentalschüler sollen zusätzlich ein Ensemblefach besuchen.

§ 5

Ensemblefächer

- (1) Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören z.B. Sing- und Spielkreise, Instrumentalgruppen, Orchester, Kammermusik oder Gesangsgruppen.
- (2) Fortgeschrittene Schüler sollen an Ensemblefächern teilnehmen.
- (3) Ensemblefächer werden ergänzend zum Hauptfachunterricht oder ohne Hauptfachunterricht angeboten.
- (4) Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

§ 6

Förderklasse

- (1) Die Förderklasse bietet insbesondere interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikausbildung. Darüber hinaus bereitet sie Studierwillige auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.
- (2) Die Pflichtbelegung umfaßt vier Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:
 - Erstes Instrument
 - Zweites Instrument
 - Theorie (Gehörbildung, Tonsatz etc.)
 - Ensemblefach
- (3) Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung in die Förderklasse aufgenommen werden. Hierzu ist in jedem Fall die Stellungnahme der Fachlehrer des letzten Schuljahres einzuholen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

§ 7

Unterrichtsfächer

- (1) Den Zielen der Sing- und Musikschule entsprechend werden solche Fächer empfohlen, die sich in erster Linie für das gemeinsame Musizieren eignen. Hierzu zählen z.B.:

Streichinstrumente	(Violine, Viola, Violoncello, Kontrabaß)
Zupfinstrumente	(Gitarre, Zither, E-Gitarre, E-Baß)
Tastensinstrumente	(Klavier, Keyboard, Akkordeon)
Holzblasinstrumente	(Blockflöte, Querflöte, Klarinette, Saxophon, Oboe, Fagott)
Blechblasinstrumente	(Trompete, Horn, Posaune, Bariton, Tuba)
Schlaginstrumente	(Schlagzeug, Pauken, Stabspiele)
- (2) Unterricht für andere Instrumente wird von der Sing- und Musikschule im Rahmen des Möglichen angeboten.

- (3) Spielkreise können nur mit dem Einverständnis der Schulleitung gebildet werden.

§ 8

Schuljahr

- (1) Das Schuljahr der Sing- und Musikschule Neusäß e.V. beginnt am 01. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des nachfolgenden Kalenderjahres.
- (2) Die Ferien- und Feiertagsordnung richtet sich nach den für alle allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen des Freistaates Bayern. Wenn darüber hinaus aus anderen Gründen die örtlichen Volksschulen geschlossen sind, kann der Unterricht an der Sing- und Musikschule an diesen Tagen ebenfalls nicht stattfinden.

§ 9

Teilnahmevoraussetzung bzw. -pflichten

- (1) Jeder Schüler ist zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Sollten Schüler am Besuch des Unterrichtes verhindert sein, haben sie diesen Umstand selbst oder durch den Erziehungsberechtigten dem jeweiligen Musikschullehrer mitzuteilen. Fehlt ein Schüler viermal hintereinander unentschuldigt, so kann er durch den Schulleiter von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.
- (2) Die von der Musikschule angesetzten schulischen Veranstaltungen sind einschließlich aller erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts; für die Schüler besteht Teilnahmepflicht.
- (3) Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben bzw. außerschulischen Prüfungen in den von der Sing- und Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Schulleitung. Die Teilnahme an außerschulischen Spielkreisen ist der Schulleitung anzuzeigen.

§ 10

Anmeldung, Aufnahme, Ummeldung

- (1) Anmeldungen sind bis spätestens 01. Mai eines jeden Jahres schriftlich an die Sing- und Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme in die Sing- und Musikschule wird erst durch schriftliche Bestätigung der Schulleitung wirksam.
- (2) Aufnahmen zum Unterricht sind auch während des Schuljahres möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Sing- und Musikschule gegeben sind.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter nach fachlichen Gesichtspunkten und den gegebenen personellen und räumlichen Möglichkeiten.

- (4) Ummeldungen sind bis spätestens 01. Mai eines jeden Jahres schriftlich an die Sing- und Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Ummeldung wird erst durch die schriftliche Bestätigung der Schulleitung wirksam.

§ 11

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Der Schüler verbleibt auch für das folgende Schuljahr in der Sing- und Musikschule, wenn nicht bis spätestens 01. Mai des laufenden Schuljahres eine schriftliche Abmeldung erfolgt.
- (2) Während des Schuljahres kann der Schüler bei schriftlich begründetem zwingenden Anlass im Einvernehmen mit der Schulleitung aus der Musikschule ausscheiden.
- (3) Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.
- (4) Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. dem gesetzlichen Vertreter zu dem Ergebnis kommen, daß eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll erscheint, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Sing- und Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden.

§ 12

Verhinderung

Fällt der Unterricht durch die Schuld des Schülers aus, so besteht kein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts. Bei längerer Krankheit (über 3 Wochen) kann Schulgeldbefreiung beantragt werden (s. § 8 Abs. 1 der Gebührenordnung).

§ 13

Unterrichtsausfall

- (1) Fällt der Unterricht wegen Erkrankung der Lehrperson, räumlicher Gegebenheiten oder schulisch zu verantwortender Gründe aus, werden die Schüler entweder telefonisch oder durch einen Aushang im Schulgebäude benachrichtigt.
- (2) Besteht seitens der Schule keine Möglichkeit, die ausgefallenen Stunden nachzuholen, so haben die Zahlungspflichtigen Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Schulgeldes, gem. § 8 Abs. 2 der Gebührenordnung.

§ 14

Instrumente

- (1) Lernmittel (Noten u.ä.) müssen vom Schüler grundsätzlich selbst beschafft werden.
- (2) Der Schüler soll bei Beginn des Instrumental-Unterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Sing- und Musikschule Neusäß e.V. können Instrumente ausgeliehen werden (s. hierzu § 7 der Gebührenordnung).
- (3) Ausgeliehene Instrumente sind pfleglich zu behandeln.

§ 15

Mietinstrumente

Die Sing- und Musikschule Neusäß e.V. vermietet und verleiht in besonderen Fällen sowie im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Instrumente an Schüler (s. hierzu § 7 der Gebührenordnung).

§ 16

Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

§ 17

Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts und der Schulveranstaltungen, wobei die Schüler der Aufsicht des jeweiligen Musiklehrers und der von der Stadt Neusäß beauftragten Personen unterstehen.

§ 18

Schlußbestimmungen

Diese Schulordnung tritt am 01. August 1999 in Kraft.

Neusäß,
Sing- und Musikschule Neusäß e.V.

Dr. N o z a r
1. Vorsitzender